

Rechtsmeldung | Peru | Steuerrecht, übergreifend

Peru - Reform zur Förderung von Investitionen verabschiedet / Verwaltungsvorgänge werden transparenter und schneller

Von Corinna Päßgen

15.09.2014

(gtai) Das peruanische Parlament hat am 3.7.2014 ein umfassendes Gesetzespaket zur Förderung und Dynamisierung von Investitionen verabschiedet (*Ley que establece Medidas Tributarias, Simplificación de Procedimientos y Permisos para la Promoción y Dinamización de la Inversión en el País - Ley No. 30230*). Das neue Gesetz sieht u.a. eine Reihe steuerlicher Maßnahmen sowie die Vereinfachung und Beschleunigung von Verwaltungsvorgängen vor.

Steuerliche und administrative Maßnahmen zur Förderung von Investitionen:

- Im Bereich Bergbau können unter bestimmten Voraussetzungen Verträge über die Steuerstabilität von Investition geschlossen werden. Dabei werden drei Arten von Verträgen mit unterschiedlicher Schutzdauer (zwischen 10 und 15 Jahren), abhängig vom Investitionsvolumen (ab 20 Mio. USD) und Förderkapazität (ab 5.000 Tonnen/Tag), unterschieden. Auch nachträglich getätigte Investitionen (*actividades adicionales*) können dann in den Genuss der Steuerstabilität kommen, wenn sie u.a. von der im Vertrag genannten Konzession gedeckt sind und zuvor vom Ministerium für Energie und Minen genehmigt wurden (Art. 5f. Gesetz Nr. 30230, Art. 79ff. Allgemeines Bergbaugesetz).
- Die Berechnung von Verzugszinsen wird bei einer Verfahrensdauer von mehr als 12 Monaten im gerichtlichen Rechtsbehelfsverfahren vor dem Finanzgericht (*Tribunal Fiscal*) ausgesetzt. Dies war bisher nur bei außergerichtlichen Verfahren vor der peruanischen Steuerbehörde der Fall (Art. 7 Gesetz Nr. 30230, Art. 33 Abgabenordnung).
- Gründung eines Fonds in Höhe von bis zu 600 Mio. PEN für sog. MIPYME (*Micro, Pequeña y Mediana Empresa*). Dabei soll ein Betrag von bis zu 500 Mio. PEN für die Bereitstellung von Garantien oder Bürgschaften zur Verfügung gestellt werden. Eine Summe von 100 Mio. PEN soll in die Förderung der produktiven Entwicklung von Mikro-, Klein- und mittleren Unternehmen fließen (Art. 30 Gesetz Nr. 30230).
- Werden bestimmte Voraussetzungen, Fristen oder Regelungen zur Untätigkeit der Verwaltung in Verwaltungsverfahren per Gesetz, per Dekret oder durch sonstige Normen geändert, so sind Behörden dazu verpflichtet, innerhalb einer Frist von 30 Werktagen ab Veröffentlichung der einschlägigen gesetzlichen Regelung die entsprechenden behördlichen „Regeln für Verwaltungsverfahren“ (*Textos Únicos de Procedimientos Administrativos - TUPA*) zu erlassen bzw. zu ändern. Bei mehr als 100 Verfahrensänderungen gilt eine Frist von 45 Werktagen. Hat eine Behörde ihre TUPA nicht in der vorgegebenen Frist angepasst, so sind die neuen Regelungen trotzdem anzuwenden (Art. 16 Gesetz Nr. 30230, Art. 38 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz).
- Private Investitionen in der Immobilienbranche werden erleichtert. So werden zum Beispiel Umweltverträglichkeitsstudien für den Bau von Wohnungen, Büros und Einkaufszentren nicht mehr benötigt (Art. 59 Gesetz Nr. 30230, Art. 25 Gesetz über die Regulierung städtischer Kleingärten und Gebäude).
- Zudem wurde das Rahmengesetz für Betriebsgenehmigungen geändert. Ein Unternehmen kann eine Betriebszulassung schon dann erhalten, wenn es noch kein Zertifikat einer sicherheitstechnischen Untersuchung hat. Voraussetzung dafür ist allerdings, dass der Untersuchungsbericht positiv war und die zuständige Stelle das Zertifikat nicht innerhalb von 3 Werktagen ausgestellt hat (Art. 62 Gesetz Nr. 30230, Art. 2ff. Rahmengesetz für Betriebsgenehmigungen).

Maßnahmen zur Investitionsförderung im Bereich Umwelt:

PERU - REFORM ZUR FÖRDERUNG VON INVESTITIONEN VERABSCHIEDET / VERWALTUNGSVORGÄNGE WERDEN TRANSPARENTER UND SCHNELLER

- Der Schwerpunkt der Tätigkeit der Umweltevaluierungs- und Aufsichtsbehörde (*Organismo de Evaluación y Ambiental Fiscalización - OEFA*) wird für einen Zeitraum von 3 Jahren auf die Prävention und Behebung von umweltschädlichen Verhalten gelegt. Während dieses Zeitraums sollen die zu verhängenden Bußgelder lediglich 50% des eigentlichen Bußgeldes betragen. Ausnahmen bestehen allerdings für z.B. schwerwiegende Umweltverstöße, die gesundheitsschädigende Auswirkungen haben (Art. 19 Gesetz Nr. 30230).

- Jegliche verbindliche oder unverbindliche Expertenmeinungen von anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften im Rahmen von Umweltverträglichkeitsprüfungen sind innerhalb einer Frist von 45 Tagen einzureichen. Dadurch sollen Genehmigungsverfahren beschleunigt werden (Art. 21 Gesetz Nr. 30230).

Das neue Gesetz wurde am 12.7.2014 im Amtsblatt „El Peruano“ veröffentlicht, die neuen Regelungen sind einen Tag nach Veröffentlichung in Kraft getreten.

Zum Thema:

- [Gesetz Nr. 30230](#) 

Mehr zu:

Peru

Steuerrecht, übergreifend / Investitionsrecht, Investitionsanreize / Öffentliches Recht, Verwaltungsrecht, übergreifend / Bergbau- und Energierecht

Recht

Kontakt

Jan Sebisch

Rechtsexperte



+49 228 24 993 353



[Ihre Frage an uns](#)

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck – auch teilweise – nur mit vorheriger ausdrücklicher Genehmigung. Trotz größtmöglicher Sorgfalt keine Haftung für den Inhalt.

© 2021 Germany Trade & Invest

Gefördert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages.